

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 16. April 2009 über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost

A. Problem und Ziel

Nach Einbindung des Multinationalen Korps Nordost in die Streitkräftestruktur der NATO war es erforderlich, das am 5. September 1998 geschlossene Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost (BGBl. 1999 II S. 675, 676) zu ändern. Die Vereinbarung vom 16. April 2009 soll den notwendig gewordenen Änderungen hinsichtlich des neuen Aufgabenspektrums des Korps, der Beteiligung weiterer NATO-Staaten am Multinationalen Korps Nordost und des Status seines Hauptquartiers Rechnung tragen.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der Vereinbarung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 11. 02. 11

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Wesentliche Änderungen des deutschen Anteils am Haushalt des Multinationalen Korps Nordost sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Die Hauptbeiträge zum Haushalt des Multinationalen Korps Nordost werden weiterhin durch die drei Rahmenstaaten geleistet.

2. Vollzugaufwand

Durch Vollzug des Gesetzes entsteht kein Mehraufwand.

Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung, für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

31. 12. 10

V

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu der Vereinbarung vom 16. April 2009
über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen
über das Multinationale Korps Nordost**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 31. Dezember 2010

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 16. April 2009 über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz****zu der Vereinbarung vom 16. April 2009
über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen
über das Multinationale Korps Nordost****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Stettin am 16. April 2009 unterzeichneten Vereinbarung über die Änderungen des Übereinkommens vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost (BGBl. 1999 II S. 675, 676) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Vereinbarung ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Dem Bund entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, da sich die Verpflichtung des Bundes, Beiträge zum Haushalt des Multinationalen Korps Nordost zu leisten, bereits aus dem Übereinkommen vom 5. September 1998 ergibt. Wesentliche Änderungen des deutschen Anteils am Haushalt des Multinationalen Korps Nordost sind durch das Gesetz nicht zu erwarten; die Hauptbeiträge zum Haushalt des Multinationalen Korps Nordost werden weiterhin durch die drei Rahmenstaaten geleistet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft oder für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Kosten. Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Republik Polen,
der Regierung des Königreichs Dänemark
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Änderungen des Übereinkommens
zwischen der Regierung der Republik Polen,
der Regierung des Königreichs Dänemark
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über das Multinationale Korps Nordost

Agreement
between The Government of the Republic of Poland,
The Government of the Kingdom of Denmark
and The Government of the Federal Republic of Germany regarding
the amendments to the Convention between
The Government of the Republic of Poland,
The Government of the Kingdom of Denmark
and The Government of the Federal Republic of Germany
on the Multinational Corps Northeast

(Übersetzung)

The Government of the Republic of Poland,
The Government of the Kingdom of Denmark
and

The Government of the Federal Republic of Germany

Hereinafter referred to as the Contracting Parties

Recalling the decision of the North Atlantic Council C-M(2004)0075 of 26 August 2004 to apply the Protocol on the status of International Military Headquarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty done in Paris on 28 August 1952 (Paris Protocol) and

Having regard to Article 21 paragraph 3 of the Convention between the Government of the Republic of Poland, the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany on the Multinational Corps North-east (Corps Convention)

Have agreed upon the following Amendments to the Corps Convention

Article 1

1. In the Preamble after "the Government of the Republic of Poland, the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany" insert as a new line: "Hereinafter referred to as the Framework Nations".
2. In the Preamble after "Considering" delete as follows: "accession of the Republic of Poland to the North Atlantic Treaty of 4 April 1949 as amended on 17 October 1951 and to the".
3. In the Preamble after "considering the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces (NATO SOFA) of 19 June 1951" insert as a new section: "Recalling the decision of the North Atlantic Council C-M(2004)0075 of 26 August 2004 to apply the Protocol on the status of International Military Headquarters set

Die Regierung der Republik Polen,
die Regierung des Königreichs Dänemark
und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

eingedenk des Beschlusses des Nordatlantikt rats C-M(2004)0075 vom 26. August 2004 über die Anwendung des am 28. August 1952 in Paris beschlossenen Protokolls über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Pariser Protokoll),

im Hinblick auf Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens zwischen der Regierung der Republik Polen, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über das Multinationale Korps Nordost (Korps-Übereinkommen) –

haben folgende Änderungen des Korps-Übereinkommens vereinbart:

Artikel 1

1. In der Präambel wird nach „Die Regierung der Republik Polen, die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland“ der Gedankenstrich durch ein Komma ersetzt und folgende neue Zeile eingefügt: „im Folgenden als ‚Rahmenstaaten‘ bezeichnet, –“.
2. In der Präambel wird nach „im Hinblick auf“ der Wortlaut „den Beitritt der Republik Polen zum Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 in der Fassung vom 17. Oktober 1951 und zum“ gestrichen und das Wort „das“ eingefügt.
3. In der Präambel wird nach „im Hinblick auf das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),“ folgender neuer Beweggrund eingefügt: „eingedenk des Beschlusses des Nordatlantikt rats C-M(2004)0075 vom 26. August 2004 über die Anwendung

up pursuant to the North Atlantic Treaty done in Paris on 28 August 1952 (Paris Protocol)".

4. In Article 1, Purpose of the Convention, paragraph 1 replace "Contracting Parties" with "Framework Nations".
5. In Article 1, Purpose of the Convention, paragraph 2 after the words "Ministries of Defence" insert the words: "of the Framework Nations".
6. In Article 2, Definitions, subparagraph a), replace "Contracting Parties" with "Framework Nations and the Participating State".
7. In Article 2, Definitions, subparagraph b), replace "Contracting Parties" with "Framework Nations and the Participating States".
8. In Article 2, Definitions, insert as new subparagraphs d)-f) the following:
 - "d) Participating State. A Party to the North Atlantic Treaty, not being Party to this Convention, participating in the structures of the Corps and/or the Headquarters.
 - e) Receiving State: The Republic of Poland.
 - f) Foreign Personnel. The persons who are not nationals of the Receiving State and are not stateless, and who are assigned to or employed in the Headquarters, and are not ordinarily resident in the Receiving State."

9. In Article 3, Tasks and Missions, paragraph 1 and 2 as follows:

"(1) Within the limits of national constitutions and in accordance with the provisions of the Charter of the United Nations, pursuant to the decisions taken by the competent national authorities, the Corps will be tasked:

- a) to contribute to deterrence of aggression against NATO through the establishment and maintenance of a capability to deploy in support of the North Atlantic Council approved operations.
- b) to conduct full spectrum operations, including peace support and humanitarian support operations throughout NATO territory and beyond NATO's Area of Responsibility as directed by the appropriate NATO mission commander.
- c) to train, exercise and operate the Corps Headquarters, affiliated forces, and other forces assigned using NATO procedures.
- d) to contribute with its Headquarters within the framework of the United Nations, the North Atlantic Treaty Organisation, or regional arrangements pursuant to Chapter VIII of the Charter of the United Nations, to multinational crisis management operations including peace support operations, e.g. as a Land Component Command in a Combined Joint Task Force (CJTF) context; these missions may be conducted with forces subordinated or added to the Corps for those purposes.
- e) to plan, prepare and on request conduct humanitarian and rescue missions including natural disaster relief missions.

(2) The Corps will be assigned to NATO for common operations, training and exercise purposes. This also applies for the Headquarters as a component of NATO Force Structure. The Corps and the Headquarters may be made available to

des am 28. August 1952 in Paris beschlossenen Protokolls über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Pariser Protokoll),".

4. In Artikel 1, Zweck des Übereinkommens, Absatz 1 wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
5. In Artikel 1, Zweck des Übereinkommens, Absatz 2 werden nach dem Wort „Verteidigungsministerien“ die Wörter „der Rahmenstaaten“ eingefügt.
6. In Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Buchstabe a wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten und dem Teilnehmerstaat“ ersetzt.
7. In Artikel 2, Begriffsbestimmungen, Buchstabe b wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten und den Teilnehmerstaaten“ ersetzt.
8. In Artikel 2, Begriffsbestimmungen, werden folgende neue Buchstaben d bis f angefügt:
 - „d) Teilnehmerstaat: Eine Partei des Nordatlantikvertrags, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist und sich an den Strukturen des Korps und/oder des Hauptquartiers beteiligt.
 - e) Aufnahmestaat: Die Republik Polen.
 - f) Ausländisches Personal: Die Personen, bei denen es sich nicht um Staatsangehörige des Aufnahmestaats oder um Staatenlose handelt und die zum Hauptquartier abgeordnet oder bei ihm beschäftigt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Aufnahmestaat haben.“

9. In Artikel 3, Aufgaben und Aufträge, erhalten die Absätze 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„(1) Das Korps wird innerhalb der Grenzen der nationalen Verfassungen sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeweils nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen nationalen Behörden für folgende Aufgaben eingesetzt:

- a) Beitrag zur Abschreckung von gegen die NATO gerichteten Aggressionen durch Schaffung und Aufrechterhaltung einer Einsatzfähigkeit zur Unterstützung der vom Nordatlantikrat gebilligten Operationen.
- b) Durchführung von Operationen des gesamten Einsatzspektrums einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen und humanitärer Hilfseinsätze im gesamten NATO-Gebiet und über den Zuständigkeitsbereich der NATO hinaus nach Anweisung des jeweils zuständigen Kommandeurs des NATO-Einsatzes.
- c) Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sowie Einsatz des Korps-Hauptquartiers, zugeordneter Truppen und anderer unter Nutzung der Verfahren der NATO zugewiesener Truppen.
- d) Beitrag seines Hauptquartiers zu Operationen im Rahmen multinationaler Krisenbewältigung einschließlich friedenserhaltender Maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen, der Nordatlantikvertragsorganisation oder regionaler Abmachungen nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, beispielsweise als Kommando Landstreitkräfte (Land Component Command) bei multinationalen teilstreitkraftübergreifenden Einsatzkräften (Combined Joint Task Force – CJTF); diese Einsätze können mit Truppen durchgeführt werden, die dem Korps für diese Zwecke unterstellt oder zugeordnet sind.
- e) Planung, Vorbereitung und nach Anforderung Führung von humanitären Einsätzen und Rettungseinsätzen einschließlich Katastrophenschutzzeinsätzen.

(2) Das Korps wird der NATO für gemeinsame Operationen sowie gemeinsame Ausbildungs- und Übungszwecke zugewiesen. Dies gilt auch für das Hauptquartier als Bestandteil der NATO-Streitkräftestruktur. Das Korps und das

- other relevant organisations on a case-by-case basis as decided by the competent national authorities of the Framework Nations.”
10. In Article 4, Organisational Structure of the Corps, paragraph 1 lit. c), delete “by the Contracting Parties”.
11. In Article 4, Organisational Structure of the Corps, insert a new paragraph (4) as follows:
- “(4) A Liaison Office may be established at the Headquarters. It will consist of the personnel of the states that are not the Framework Nations or Participating States.”
12. In Article 6 Legal Status, paragraph 1 - 3 as follows:
- “(1) The status of the Headquarters, its personnel and their dependants is defined in
- a) The Protocol on the Status of International Military headquarters set up pursuant to the North Atlantic Treaty of 28 August 1952 (Paris Protocol) and
- b) The NATO SOFA as applied by the Paris Protocol.
- (2) The status of the personnel of the Corps is defined in the (NATO SOFA).
- (3) The above mentioned documents may be supplemented by the provisions of this Convention.”
13. In Article 7 Payment of Claims as follows:
- “Claims of third parties, other than contractual claims, arising out of acts or omission of the personnel of the Headquarters done in performance of official duty or arising out of the official use of any material used by these elements and causing damage, shall be dealt with in accordance with Article 6 of the Paris Protocol.”
14. In Article 8, Exemption from Taxation, paragraph 1, replace “The” with “In accordance with Article 7, paragraph 1 of the Paris Protocol the”.
15. In Article 8, Exemption from Taxation, paragraph 3, insert after “imported by the”: “foreign”.
16. In Article 8, Exemption from Taxation delete paragraph 6. Consequently paragraph 7 is renumbered and becomes paragraph 6.
17. In Article 9, Accounts delete paragraph 1 and 2. Consequently delete the numbering of paragraph 3.
18. In Article 10, Multinational Budget, the headline change “Multinational” to “Framework Nations”.
19. In Article 10, Multinational Budget, paragraph 1 as follows:
- “The Corps will have a budget provided by the Framework Nations. The level of contributions to this budget by each Framework Nation will be determined by mutual agreement. The budget will be approved annually.”
20. In Article 10, Multinational Budget, paragraph 2, replace “equally by the Contracting Parties” with “in accordance with paragraph 1 of this article”.
21. In Article 10, Multinational Budget, paragraph 4, replace “Multinational Budget and the multinational accounts” with “Framework Nations’ Budget and accounts”.
- Hauptquartier können anderen zuständigen Organisationen nach jeweiliger Einzelfallentscheidung der zuständigen nationalen Behörden der Rahmenstaaten zur Verfügung gestellt werden.“
10. In Artikel 4, Organisationsstruktur des Korps, Absatz 1 Buchstabe c wird „von den Vertragsparteien“ gestrichen.
11. In Artikel 4, Organisationsstruktur des Korps, wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Beim Hauptquartier kann eine Verbindungsstelle eingerichtet werden. Sie setzt sich aus Personal der Staaten zusammen, die nicht die Rahmenstaaten oder Teilnehmerstaaten sind.“
12. In Artikel 6, Rechtsstellung, erhalten die Absätze 1 bis 3 folgenden Wortlaut:
- „(1) Die Rechtsstellung des Hauptquartiers, seines Personals und dessen Angehörigen wird festgelegt im
- a) Protokoll über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 (Pariser Protokoll);
- b) NATO-Truppenstatut, wie es durch das Pariser Protokoll angewendet wird.
- (2) Die Rechtsstellung des Personals des Korps wird im NATO-Truppenstatut festgelegt.
- (3) Die genannten Übereinkünfte können durch dieses Übereinkommen ergänzt werden.“
13. Artikel 7, Ausgleich von Ansprüchen, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Ansprüche Dritter mit Ausnahme vertraglicher Ansprüche, die sich aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen ergeben, die vom Personal des Hauptquartiers bei der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten vorgenommen wurden, oder die durch den dienstlichen Gebrauch von Material entstanden sind, das von diesem benutzt wurde und Schaden verursacht hat, werden nach Artikel 6 des Pariser Protokolls behandelt.“
14. In Artikel 8, Steuerbefreiung, Absatz 1 wird „Die“ durch „Nach Artikel 7 Absatz 1 des Pariser Protokolls wird die“ ersetzt und nach „Steuerbefreiung“ das Wort „wird“ gestrichen.
15. In Artikel 8, Steuerbefreiung, Absatz 3 wird vor „Personal“ „ausländischen“ eingefügt.
16. In Artikel 8, Steuerbefreiung, wird Absatz 6 gestrichen. Entsprechend wird der bisherige Absatz 7 Absatz 6.
17. In Artikel 9, Konten, werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Entsprechend wird die Nummerierung des Absatzes 3 gestrichen.
18. In der Überschrift des Artikels 10, Multinationaler Haushalt, wird „Multinationaler Haushalt“ in „Haushalt der Rahmenstaaten“ geändert.
19. Artikel 10, Multinationaler Haushalt, Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „(1) Für das Korps wird ein von den Rahmenstaaten bereitgestellter Haushalt eingerichtet. Die Höhe des Beitrags jedes Rahmenstaats zu diesem Haushalt wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Der Haushalt wird jährlich genehmigt.“
20. In Artikel 10, Multinationaler Haushalt, Absatz 2 wird „von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen“ durch „nach Absatz 1“ ersetzt.
21. In Artikel 10, Multinationaler Haushalt, Absatz 4 wird „Multinationalen Haushalts und der multinationalen Konten“ durch „Haushalts und der Konten der Rahmenstaaten“ ersetzt.

22. In Article 11, Contracting Capacity, paragraph 1, change “Participating States” to “Framework Nations”.
23. In Article 11, Contracting Capacity, paragraph 2, replace “Multinational Budget” with “Framework Nations’ Budget” and replace “participating States” with “Framework Nations”.
24. In Article 11, Contracting Capacity, paragraph 3, replace “Multinational Budget” with “Framework Nations’ Budget” and delete the words “of the participating States”.
25. In Article 11, Contracting Capacity, paragraph 4 - 5 replace the word “Multinational” with “Framework Nations”.
26. In Article 11, Contracting Capacity, insert a new paragraph 6 as follows:
- “(6) All costs resulting from the purchase of goods and services for the NATO operation, training and exercise purpose shall be calculated in accordance with the procedures laid down in separate arrangements.”
27. In Article 12, Inviolability of Official Documents insert in the beginning: “In accordance with Article 13 of the Paris Protocol”.
28. In Article 13, Inviolability of Premises, paragraph 1 change “NATO SOFA” to “the Paris Protocol”.
29. In Article 16, Traffic and Vehicles, paragraph 2, replace “shall” with “may” and insert after “and trailers”: “of the Headquarters”.
30. In Article 17, Security, paragraph 3, replace “Contracting Parties” with “Framework Nations”.
31. In Article 18, Personal Data Protection, paragraph 1, insert after “NATO SOFA”: “the Paris Protocol”, and replace “Contracting Parties” with “Framework Nations”.
32. In Article 18, Personal Data Protection, paragraph 2, replace “Contracting Parties” with “Framework Nations”.
33. In Article 19, Settlement of Disputes as follows:
- “Any dispute concerning the interpretation or application of this Convention shall be settled through negotiations between the Framework Nations without recourse to third parties.”
34. In Article 20, Accession of Other States, replace “Contracting Parties” with “Framework Nations”.
35. After Article 20 insert:
- “Article 20 a.
- Multinational Participation
- Without acceding to this Convention other States Party to the North Atlantic Treaty may participate in the Corps under conditions decided by the Ministries of Defence of the Framework Nations.”
36. In Article 21, Entry into Force, UN Registration, Amendments and Review of the Convention, paragraph 3 - 5, replace “Contracting Parties” with “Framework Nations”.
22. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, Absatz 1 wird „teilnehmenden Staaten“ in „Rahmenstaaten“ geändert.
23. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, Absatz 2 wird „Multinationalen Haushalts“ durch „Haushalts der Rahmenstaaten“ und „teilnehmenden Staaten“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
24. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, Absatz 3 wird „Multinationalen Haushalt“ durch „Haushalt der Rahmenstaaten“ ersetzt, und es werden die Wörter „der teilnehmenden Staaten“ gestrichen.
25. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, werden in den Absätzen 4 und 5 jeweils die Wörter „Multinationalen Haushalts“ durch „Haushalts der Rahmenstaaten“ ersetzt.
26. In Artikel 11, Befugnis zum Abschluss von Verträgen, wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Alle Kosten, die sich aus der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für den NATO-Einsatz sowie für Ausbildungs- und Übungszwecke ergeben, werden im Einklang mit den in getrennten Vereinbarungen festgelegten Verfahren berechnet.“
27. In Artikel 12, Unverletzlichkeit amtlicher Urkunden, wird im ersten Satz nach „sind“ folgender Wortlaut eingefügt: „nach Artikel 13 des Pariser Protokolls“.
28. In Artikel 13, Unverletzlichkeit der Liegenschaften, Absatz 1 wird „NATO-Truppenstatuts“ in „Pariser Protokolls“ geändert.
29. In Artikel 16, Verkehr und Fahrzeuge, Absatz 2 wird „werden“ durch „können“ und „ausgegeben“ durch „ausgegeben werden“ ersetzt und in Satz 2 nach „Anhänger“ „des Hauptquartiers“ eingefügt.
30. In Artikel 17, Sicherheit, Absatz 3 wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
31. In Artikel 18, Schutz personenbezogener Daten, Absatz 1 werden nach „NATO-Truppenstatut“ ein Komma und die Wörter „im Pariser Protokoll“ eingefügt, und es wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
32. In Artikel 18, Schutz personenbezogener Daten, Absatz 2 wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
33. Artikel 19, Beilegung von Streitigkeiten, erhält folgenden Wortlaut:
- „Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird durch Verhandlungen zwischen den Rahmenstaaten beigelegt und nicht an Dritte verwiesen.“
34. In Artikel 20, Beitritt weiterer Staaten, wird „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt.
35. Nach Artikel 20 wird folgender Wortlaut eingefügt:
- „Artikel 20a
- Multinationale Beteiligung
- Weitere Staaten, die Parteien des Nordatlantikvertrags sind, können sich unter den von den Verteidigungsministerien der Rahmenstaaten festgelegten Bedingungen an dem Korps beteiligen, ohne diesem Übereinkommen beizutreten.“
36. In Artikel 21, Inkrafttreten, VN-Registrierung, Änderung und Überprüfung des Übereinkommens, wird in den Absätzen 3 und 5 „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt; in Absatz 4 wird „einer Vertragspartei“ durch „eines Rahmenstaats“ und in Absatz 5 „jeder Vertragspartei“ durch „jedem Rahmenstaat“ ersetzt.

Article 2**Entry into Force and UN Registration**

(1) This Agreement shall enter into force on the date on which the Governments of all Contracting Parties have informed the Government of the Republic of Poland that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last communication is received by the Government of the Republic of Poland.

(2) As soon as this Agreement enters into force, it shall be registered by the Government of the Republic of Poland with the Secretariat of the United Nations in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. The Government of the Republic of Poland shall inform the Government of the Kingdom of Denmark and the Government of the Federal Republic of Germany of the registration and the registration number as soon as it is notified by the Secretariat.

Done at Szczecin on 16 April 2009 in triplicate, in the English Language.

Artikel 2**Inkrafttreten und VN-Registrierung**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen aller Vertragsparteien der Regierung der Republik Polen mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung bei der Regierung der Republik Polen.

(2) Sobald diese Vereinbarung in Kraft tritt, wird sie von der Regierung der Republik Polen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der VN zur Registrierung angemeldet. Die Regierung der Republik Polen unterrichtet die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Registrierung und die Registriernummer, sobald die entsprechende Notifikation des Sekretariats eingegangen ist.

Geschehen zu Stettin am 16. April 2009 in drei Urschriften in englischer Sprache.

Für die Regierung des Königreichs Dänemark
For the Government of the Kingdom of Denmark

Lars Møller

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Stephan Thomas

Für die Regierung der Republik Polen
For the Government of the Republic of Poland

Anatol Wojtan

Denkschrift

I. Allgemeines

In dem Übereinkommen vom 5. September 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost (BGBl. 1999 II S. 675, 676) sind die Aufgaben und Aufträge des Multinationalen Korps Nordost in Stettin geregelt. Gemeinsames Verständnis und Ziel der Vertragsstaaten im Jahr 1998 war es, das Hauptquartier des Korps als multinationales Hauptquartier außerhalb der NATO-Kommandostruktur zu errichten. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Korps und vor dem Hintergrund der strategischen Neuausrichtung der NATO wurde im April 2004 durch die Vertragsstaaten entschieden, das Hauptquartier des Korps als sogenanntes „Hauptquartier für Kräfte niedriger Verfügbarkeit“ weiterzuentwickeln und der Allianz als Bestandteil der neuen NATO-Streitkräftestruktur anzubieten.

Die neue Streitkräftestruktur der NATO, die im Juli 2002 vom Nordatlantikrat gebilligt worden ist, besteht aus aktiven und mobilmachungsfähigen Land-, Luft- und Seestreitkräften, die sich in unterschiedlichen Bereitschaftsstufen befinden, um auf das gesamte Spektrum möglicher Bedrohungen und Risiken reagieren zu können. Neben Kräften niedriger Verfügbarkeit (sogenannte „Forces of Lower Readiness“), die nach einer Vorbereitungszeit von 90 bis 180 Tagen einsatzbereit sein müssen, sind rasch verfügbare Kräfte (sogenannte „High Readiness Forces“) vorgesehen, die innerhalb von bis zu 90 Tagen einsatzbereit sein müssen.

Durch Beschluss des Nordatlantikrats vom 26. August 2004 wurde das Hauptquartier des Multinationalen Korps Nordost in die NATO-Streitkräftestruktur eingebunden. Zudem wurde ihm durch diesen Beschluss mit Wirkung zum 31. August 2004 der Status eines internationalen militärischen NATO-Hauptquartiers unter Anwendung des Protokolls vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der aufgrund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Pariser Protokoll; BGBl. 1969 II S. 1997, 2000) verliehen.

Um zusätzlich den Status als „Hauptquartier für Kräfte niedriger Verfügbarkeit“ erlangen zu können, musste das Hauptquartier des Korps einen entsprechenden Zertifizierungsprozess der NATO durchlaufen. Einer der zentralen Aspekte dabei ist das Kriterium der Multinationalität, das in diesem Zusammenhang die Öffnung des Korps für Beteiligungen anderer NATO-Staaten fordert, ohne dass diese zwingend als Rahmenstaaten (sogenannte „Framework Nations“) dem Übereinkommen vom 5. September 1998 beitreten. Diese Staaten werden als „Teilnehmerstaaten“ (sogenannte „Participating Nations“) bezeichnet und leisten ihre Beiträge durch die Bereitstellung von Personal und Finanzmitteln. Im Gegensatz zu Rahmenstaaten sind Teilnehmerstaaten nicht für Struktur, Funktionsfähigkeit und Finanzierung des Hauptquartiers und nicht für die Führung des Korps verantwortlich. Als Teilnehmerstaaten beteiligen sich am Multinationalen Korps Nordost Estland, Lettland und Litauen seit 2004, die Slowakei und die Tschechische Republik seit 2005, die Vereinigten Staaten seit 2006, Rumänien seit 2008 und Slowenien seit 2009. Der Zertifizierungsprozess der NATO wurde mit dem Beschluss des Nordatlantikrats im Fe-

bruar 2006, das Hauptquartier des Multinationalen Korps Nordost als „Hauptquartier für Kräfte niedriger Verfügbarkeit“ im Rahmen der NATO-Streitkräftestruktur anzuerkennen, abgeschlossen.

Als Folge dieser Entwicklungen war es erforderlich, das Übereinkommen aus dem Jahr 1998 zu ändern. Daher wurde am 16. April 2009 in Stettin die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Änderungen des Übereinkommens zwischen der Regierung der Republik Polen, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über das Multinationale Korps Nordost in englischer Sprache gezeichnet. In dieser Änderungsvereinbarung werden die Regelungen zum Rechtsstatus des Hauptquartiers angepasst, die Aufgaben und Aufträge des Multinationalen Korps Nordost neu gefasst sowie die Bestimmungen zum Haushalt des Multinationalen Korps Nordost geändert. Darüber hinaus wird durch Änderung von Begrifflichkeiten der Tatsache Rechnung getragen, dass aufgrund der Multinationalität des Korps nunmehr eine klare Unterscheidung zwischen den Rahmenstaaten und den Teilnehmerstaaten notwendig ist.

Das Hauptquartier des Multinationalen Korps Nordost hat als „Hauptquartier für Kräfte niedriger Verfügbarkeit“ in der NATO-Streitkräftestruktur neben der militärpolitischen Integrationsfunktion auch seine operationelle Eignung unter Beweis gestellt und steht grundsätzlich für NATO-Einsätze zur Verfügung. Der Korpsstab wurde bereits zweimal erfolgreich im Rahmen der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe für jeweils sechs Monate in Afghanistan eingesetzt.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Nummer 1

In die Präambel des Übereinkommens vom 5. September 1998 (Übereinkommen) wird aufgenommen, dass die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Dänemark und die Republik Polen als „Rahmenstaaten“ zu bezeichnen sind. Die Ergänzung erfolgt vor dem Hintergrund der Multinationalität des Korps und der damit einhergehenden notwendigen Abgrenzung der drei Rahmenstaaten von den Teilnehmerstaaten.

Nummer 2

Da die Republik Polen im Jahr 1999 NATO-Mitglied wurde und im Anschluss das Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) zeichnete, wird in der Präambel des Übereinkommens nur noch auf das NATO-Truppenstatut verwiesen. Es muss nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden, dass die Republik Polen dem NATO-Truppenstatut beitreten wird.

Nummer 3

In der Präambel des Übereinkommens wird auf den Beschluss des Nordatlantikrats vom 26. August 2004

Bezug genommen, durch den dem Hauptquartier des Multinationalen Korps Nordost der Status eines internationalen militärischen NATO-Hauptquartiers unter Anwendung des Pariser Protokolls verliehen wird.

Nummer 4

In Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens wird der Begriff „Vertragsparteien“ durch „Rahmenstaaten“ ersetzt. Dies dient der Klarstellung und Abgrenzung von Rahmen- und Teilnehmerstaaten.

Nummer 5

Die in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens aufgenommene Ergänzung verdeutlicht, dass Durchführungsvereinbarungen zu dem Übereinkommen vom 5. September 1998 auch weiterhin nur von den Verteidigungsministerien der Rahmenstaaten und nicht von jenen der Teilnehmerstaaten geschlossen werden können.

Nummern 6 und 7

Die Begriffe „Korps“ und „Hauptquartier“ in Artikel 2 des Übereinkommens mussten aufgrund der Multinationalität des Korps und der damit verbundenen Öffnung für Teilnehmerstaaten neu definiert werden. Korps und Hauptquartier bestehen nicht mehr nur aus Elementen der Rahmenstaaten, sondern auch aus Elementen der Teilnehmerstaaten.

Nummer 8

In Artikel 2 des Übereinkommens werden weitere Begriffsbestimmungen aufgenommen, insbesondere wird der Begriff „Teilnehmerstaat“ definiert.

Nummer 9

Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens wird neu gefasst und damit werden die Aufgaben und Aufträge des Multinationalen Korps Nordost neu festgelegt. Diese Neufassung ist Kernelement der Änderungsvereinbarung. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass das Hauptquartier des Multinationalen Korps Nordost seitens der NATO als „NATO-Hauptquartier für Kräfte niedriger Verfügbarkeit“ anerkannt wurde, auf das das Pariser Protokoll anzuwenden ist. Die bisherigen Aufgaben im Rahmen der Bündnisverteidigung, der multinationalen Krisenbewältigung sowie der Durchführung von humanitären Einsätzen und Rettungseinsätzen werden um die Durchführung von Operationen im gesamten Einsatzspektrum im NATO-Gebiet und über den Verantwortungsbereich der NATO hinaus ergänzt. Artikel 3 des Übereinkommens bildet die Grundlage für die Teilnahme des Korps und seines Hauptquartiers an Auslandseinsätzen. Gleichwohl unterliegen sämtliche Einsätze weiterhin den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der drei Rahmenstaaten sowie den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen. Deutsches Personal, das mit dem Multinationalen Korps Nordost in einen Auslandseinsatz entsendet wird, kann nur im Rahmen des bestehenden Bundestagsmandats eingesetzt werden.

Nummern 10 und 11

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens werden die Wörter „von den Vertragsparteien“ gestrichen.

Die Streichung ermöglicht die Einbindung nationaler Beiträge von Teilnehmerstaaten in das Korps. Außerdem wird Artikel 4 des Übereinkommens um einen neuen Absatz 4 ergänzt. Die Ergänzung schafft die Voraussetzungen für die Einrichtung von Verbindungsstellen von Nationen, die weder Rahmen- noch Teilnehmerstaaten sind.

Nummer 12

Da dem Hauptquartier des Multinationalen Korps Nordost der Status eines NATO-Hauptquartiers nach dem Pariser Protokoll verliehen wurde, musste Artikel 6 des Übereinkommens geändert werden. Die Rechtsstellung des Hauptquartiers, seines Personals und von dessen Angehörigen ist im Pariser Protokoll sowie gemäß Artikel 2 des Pariser Protokolls im NATO-Truppenstatut geregelt. Die Rechtsstellung des Personals des Korps richtet sich hingegen weiterhin ausschließlich nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts.

Nummer 13

Artikel 7 des Übereinkommens wurde neu gefasst. Für den Ausgleich von Drittschäden, die durch das Personal des Hauptquartiers bei der Ausübung des Dienstes oder durch dienstlichen Gebrauch von Material verursacht wurden, gilt nunmehr Artikel 6 des Pariser Protokolls, der auf Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts verweist. Die Haftung der Rahmen- und Teilnehmerstaaten untereinander ist im Übereinkommen nicht ausdrücklich geregelt. Sie richtet sich nach Artikel 6 des Pariser Protokolls und Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts.

Nummern 14 und 15

Da das Pariser Protokoll anzuwenden ist, wurde in Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens hierauf Bezug genommen. Das in Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens genannte Personal wurde durch den Begriff „ausländisches“ konkretisiert. Hierdurch wird klargestellt, dass die in Artikel 8 des Übereinkommens genannten steuer- und abgaberechtlichen Privilegien nur von ausländischem Personal des Hauptquartiers und nicht von polnischem Personal in Anspruch genommen werden können.

Nummern 16 und 17

Da das Pariser Protokoll nunmehr unmittelbar anzuwenden ist, konnte zum einen in Artikel 8 des Übereinkommens der Absatz 6 gestrichen werden. Dessen Regelungsgegenstand ergibt sich nunmehr aus Artikel 8 Absatz 3 des Pariser Protokolls. Zum anderen konnten in Artikel 9 des Übereinkommens die Absätze 1 und 2 gestrichen werden. Deren Inhalte sind in Artikel 12 des Pariser Protokolls geregelt.

Nummern 18 bis 21

Durch die Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Artikel 10 des Übereinkommens wird klargestellt, dass die Finanzierung des Korps grundsätzlich durch die Rahmenstaaten erfolgt. Zukünftig werden die Beiträge der einzelnen Rahmenstaaten zum Haushalt nicht mehr jeweils ein Drittel betragen, sondern sie werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Der Haushalt wird jährlich einer Überprüfung unterzogen. Durch die flexible Regelung können Beiträge der Teilnehmerstaaten hinreichend berücksichtigt werden.

Nummern 22 bis 25

Auch wenn das Hauptquartier nach Artikel 10 des Pariser Protokolls Rechtspersönlichkeit besitzt und Verträge im eigenen Namen abschließen kann, bleibt die bisherige Regelung in Bezug auf Rahmenstaaten bestehen. Das Hauptquartier kann weiterhin im Namen der Rahmenstaaten Verträge abschließen, Vermögen erwerben und Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen. Die in Artikel 11 des Übereinkommens erfolgten Änderungen verdeutlichen, dass dies nur im Namen der Rahmenstaaten, nicht aber im Namen der Teilnehmerstaaten erfolgen kann.

Nummer 26

Artikel 11 des Übereinkommens wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt. Die Ergänzung erfolgt vor dem Hintergrund des erweiterten Aufgabenspektrums des Korps als „NATO-Hauptquartier für Kräfte niedriger Verfügbarkeit“. Die Kosten, die sich im Zusammenhang mit Einsätzen im Rahmen der NATO ergeben, werden in Abweichung von Absatz 5 nach gesondert vereinbarten Verfahren berechnet. Dies betrifft u. a. die NATO-Regularien, anhand derer die NATO dem Korps bestimmte Kosten erstattet.

Nummern 27 und 28

Die Änderungen in den Artikeln 12 und 13 des Übereinkommens ergeben sich daraus, dass das Pariser Protokoll nunmehr auf das Hauptquartier des Korps anzuwenden ist.

Nummer 29

Aufgrund der Änderung von Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens ist das Hauptquartier nicht mehr verpflichtet, gleichwohl aber berechtigt, eigene Nummernschilder für Fahrzeuge und Anhänger des Hauptquartiers auszugeben, die damit auch nicht der Pflichtversicherung für Halter von Kraftfahrzeugen unterliegen.

Nummern 30 bis 32

Die in den Artikeln 17 und 18 des Übereinkommens erfolgten Änderungen verdeutlichen die Abgrenzung zwischen Rahmen- und Teilnehmerstaaten und tragen dem Umstand Rechnung, dass das Pariser Protokoll anzuwenden ist.

Nummer 33

Artikel 19 des Übereinkommens wird neu gefasst. Die Regelung, dass Streitigkeiten durch Verhandlungen zwischen den Rahmenstaaten beigelegt werden und ein Verweis an Dritte ausgeschlossen ist, wird beibehalten. Der bisherige Bezug auf Erfahrungen im Rahmen des Pariser Protokolls konnte gestrichen werden, da dieses nunmehr unmittelbar anzuwenden ist.

Nummern 34 und 35

Die Änderungen in Artikel 20 des Übereinkommens verdeutlichen, dass die Rahmenstaaten beschließen können, welche NATO-Partner als weitere Rahmenstaaten dem Übereinkommen beitreten können. Um die Multinationalität des Korps zum Ausdruck zu bringen, wurde ein neuer Artikel 20a in das Übereinkommen aufgenommen, der bestimmt, dass sich NATO-Staaten am Korps beteiligen können, ohne dem Übereinkommen als Rahmenstaat beitreten zu müssen.

Nummer 36

Durch die Umbenennung von „Vertragsparteien“ in „Rahmenstaaten“ werden in Artikel 21 Absatz 3 bis 5 des Übereinkommens die Rahmen- von den Teilnehmerstaaten abgegrenzt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung sowie deren Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.